

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 6

Neuteich, den 10. Februar

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Plakatwesen.

Immer wiederkehrende Verstöße gegen die bestehenden Vorschriften auf dem Gebiete des Plakatwesens geben Veranlassung, auf die einschlägigen Bestimmungen nachstehend hinzuweisen und um genaue Beachtung zu er suchen.

Nach § 9 des Preussischen Gesetzes über die Presse vom 12. 5. 1851 (G. S. S. 273) dürfen **Anschlagzettel und Plakate**, die einen anderen Inhalt haben als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr nicht **angeschlagen, angeheftet** oder in sonstiger Weise **öffentlich ausgestellt** werden.

Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

Nach § 10 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 30 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. S. 65) darf niemand auf **öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten** Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe **unentgeltlich verteilen, anheften oder anschlagen**, ohne daß er dazu die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erlangt hat und ohne daß er den Erlaubnisschein, in dem sein Name ausgedrückt sein muß, bei sich führt. Die Erlaubnis kann jederzeit zurückgenommen werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 300 Gulden oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Unberührt bleiben **privatrechtliche Ansprüche**, wonach jedermann auf Grund seines Eigentums oder seines Besitzrechts ein an seinem Besitz ohne Ermächtigung angebrachtes Plakat usw. entfernen kann. Das eigenmächtige Ankleben von Plakaten an Häusern, an Gartenzäunen und Schaufenstern stellt eine nach § 303 St. G. B. auf Antrag zu verfolgende strafbare Sachbeschädigung dar. Dabei sei bemerkt, daß die Kreisverwaltung grundsätzlich keine Erlaubnis erteilt, an ihren Grundstücken Bekanntmachungen, Plakate und Anschlagzettel anzuhängen oder anzuschlagen, gleichgültig ob es sich dabei um Kreisgebäude oder um die Kreisstraßen mit zugehörigen Bäumen handelt.

Während der **Wahlzeit** bestehen keine Sondervorschriften für Plakate. Die Reichsgewerbeordnung bestimmt in § 43 Abs. 3 und 4 lediglich, daß zur **Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken** bei der Wahl zu **gesetzgebenden Körperschaften** eine polizeiliche Erlaubnis in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes nicht erforderlich ist.

Die Gemeindevorsteher werden ersucht, Vorstehendes **ortsüblich bekannt zu machen**.

Tiegenhof, den 3. Februar 1932.

Der Landrat.

Nr. 2.

Amtsbezirk Tralau.

Der Amtsvorsteher Faßt in Eichwalde ist verstorben. Die Dienstgeschäfte führt bis auf weiteres der stellvertretende Amtsvorsteher, Rentier Hermann Enß in Tralau.

Tiegenhof, den 3. Februar 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Jagdscheine.

Im Monat Januar d. Js. sind folgende Jagdscheine ausgestellt worden:

a. Jahresjagdscheine.

1. prakt. Arzt Dr. Kurt Doebel-Diebau,
2. Gutsbesitzer Konrad Vollerthun-Mielenz,
3. Gutsbesitzer Fritz Strich-Gr. Lichtenau,
4. Landwirt Ernst Penner-Wernersdorf,
5. Landwirt Adolf Claaßen-Wernersdorf.

b. Tagesjagdscheine.

1. Hofbesitzer Johann Wiens-Damerau,
2. Landwirt Christian Dirksen-Tralau,
3. Landwirt Wilhelm Tornier-Parschau,
4. Gutsbesitzer Artur Behrendt-Trappensefelde,
5. Gastwirt Walter Engelhardt-Zeher,
6. Landwirt Ernst Meermann-Zeher,
7. Landwirt Hermann Jochem-Zeher,
8. Landwirt Friedrich Kling-Dannsee,
9. Hofbesitzer Emil Jochim-Zeher,
10. Gutsbesitzer Max Bachmann-Gr. Lichtenau,
11. Landwirt Jakob Schierling-Drloff,
12. Eisenbahnassistent Emanuel Danger-Simonsdorf,
13. Hofbesitzer Bernhard Bruck-Altenu,
14. Hofbesitzer Heinrich Bruck-Heubuden,
15. Hofbesitzer Gustav Bruck-Marienu,
16. Landwirt Wilhelm Fast-Pliegendorf,
17. Landwirt Johannes Papenfuß-Meinland,
18. Landwirt Gerhard Epp-Petershagen,
19. Motorbootführer Arthur Quiring-Drloffersfelde,
20. Landwirt Heinrich Görlich-Keitlau,
21. Landwirt Gottfried Mariensfeld-Zungfer,
22. Landwirt Fritz Schülke-Neuteichsdorf,
23. Landwirt Walter Penner-Altminsterberg,
24. Landwirt Fritz Kielmann-Altminsterberg,
25. Schmiedemeister Franz Thors-Tralau,
26. Kaufmann Albert Kornowski-Tiegenhof.

Tiegenhof, den 3. Februar 1932.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Abgabe der Vermögenssteuererklärung für 1932/34.

Die Frist für die Abgabe der Vermögenssteuererklärung für 1932/34 wird allgemein bis zum 15. März 1932 verlängert. Soweit die Steuererklärung für die Einkommen-, Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuer nach den bisherigen Bekanntmachungen bis zum 15. Februar 1932 abzugeben ist, verbleibt es bei diesem Termin.

Danzig, den 6. Februar 1932.

Der Leiter des Landessteueramtes.

